

**Benutzungsordnung
für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Meerbusch
vom 30. Oktober 2003**

**§ 1
Zweckbestimmung der Schulräume**

Schulräume sind Aulen, Schulhöfe und übrige Schulräume. Sie dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Darüber hinaus stehen sie nach den Regeln dieser Benutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten für außerschulische Zwecke zur Verfügung.

**§ 2
Außerschulische Zwecke**

(1) Aulen und Schulhöfe stehen für Veranstaltungen, die den Zwecken Bildung, Gesundheit, Jugendpflege, Kultur, Politik, Soziales oder Sport dienen, zur Verfügung.

(2) Übrige Schulräume stehen für Zwecke der Bildung zur Verfügung. Aus wichtigem Grund kann eine Nutzung darüber hinaus zugelassen werden.

**§ 3
Benutzer**

(1) Der Schulträger hat Vorrang bei der Benutzung von Schulräumen.

(2) Über den Bedarf des Schulträgers hinaus stehen Schulräume nichtkommerziellen Benutzern für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung, wenn zur Zielgruppe ihrer Veranstaltung auch die Meerbuscher Einwohnerschaft gehört.

(3) Politische Parteien und ihre Vereinigungen erhalten eine Benutzungsgenehmigung nur, wenn sie eine örtliche Gliederung in Meerbusch haben; Wählervereinigungen nur, wenn sie ihren Sitz in Meerbusch haben.

(4) Für Wahlveranstaltungen stehen Schulräume allen Parteien und Wählervereinigungen, die an der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl teilnehmen, frühestens zwei Monate vor dem Wahltag zur Verfügung.

(5) Für Nutzungen gewerblicher Art stehen Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister.

**§ 4
Genehmigungsverfahren**

(1) Über die konkrete Nutzung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Überlassung von Schulräumen ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Meerbusch zu beantragen. In dem Antrag sind Benutzungszeit und Benutzungszweck genau anzugeben. Ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter ist zu benennen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus dieser Benutzungsordnung nicht.

(4) Personen oder Vereinigungen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wird keine Benutzungsgenehmigung erteilt.

(5) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt, sie wird nur wirksam, wenn diese Benutzungsordnung und zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die in der Benutzungsgenehmigung

enthalten sein können, schriftlich anerkannt werden. Eine Übertragung auf andere Benutzer ist unzulässig und führt zur Unwirksamkeit der Benutzungsgenehmigung.

(6) Änderungen von Benutzungszweck oder –zeit sind unverzüglich dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch schriftlich anzuzeigen. Dieser kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen, wenn der neue Benutzungszweck nicht den Regeln dieser Nutzungsordnung entspricht oder wenn die geänderte Nutzungszeit aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht genehmigt werden kann.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Schulräume stehen den Benutzern nur außerhalb der Schulferien und bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung.

(2) Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen, insbesondere der ordnungsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schule sind schonend zu behandeln.

(4) Ein Befahren des Schulgeländes ist nur zulässig, wenn es in der Benutzungsgenehmigung ausdrücklich erlaubt ist.

(5) Rauchen ist im Schulgebäude unzulässig. Eine Ausnahme für bestimmte Räume kann erlaubt werden.

(6) Der Verzehr von Speisen und Getränken muss gesondert zugelassen sein.

(7) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räume nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Die Einrichtungsgegenstände der Räume sind so zu hinterlassen, wie sie bei Beginn der Benutzung angetroffen wurden. Eingebraachte Sachen sind zu entfernen.

§ 7 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle auch ohne eigenes Verschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden.

(2) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, vom Benutzer eine Versicherung in ausreichender Höhe oder Sicherheitsleistungen in anderer Weise zu verlangen.

(3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für den Verlust von Geld, Garderobe oder sonstigen eingebrachten Sachen.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Schulleiter der Schule oder sein Vertreter oder der Hausmeister aus, soweit und solange es nicht vom Schulträger ausgeübt wird.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Schulräume und Turnhallen der Stadt Meerbusch vom 1. Oktober 1990 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Meerbusch am 16. Oktober 2003 beschlossen.

Meerbusch, den 30. Oktober 2003

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister

Dieter Spindler